



Fall 14

(nach RGZ 99, 147)

K kann von V Übergabe und Übereignung von einer Tonne Walfischfleisch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag über den Kauf von Walfischfleisch zustande gekommen ist.

A. Angebot

V hat dem K eine Tonne "Haakjöringsköd" angeboten. Der Inhalt dieser Erklärung ist durch Auslegung zu ermitteln. Grundsätzlich sind Willenserklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont §§ 133, 157 BGB auszulegen. Aus dieser Warte heraus liegt ein Angebot über Haifischfleisch vor.

Einer solchen Auslegung geht jedoch das tatsächliche Verständnis vor, wenn es sich mit dem wirklichen Willen deckt. Maßgebend ist dann gemäß § 133 BGB das von den Parteien tatsächlich Gewollte. Erst wenn dies nicht feststellbar ist, ist nach dem objektiven Empfängerhorizont zu entscheiden. Hier sind *beide* Parteien subjektiv übereinstimmend davon ausgegangen, dass Walfischfleisch angeboten werden sollte. Somit liegt ein Angebot über Walfischfleisch vor.

B. Annahme

K hat dieses Angebot auch angenommen. Da beide Parteien übereinstimmend einen Vertrag über Walfischfleisch abschließen wollten, existiert ein tatsächlicher Konsens, der unabhängig vom objektiven Erklärungsgehalt maßgeblich ist.

Nota bene: Die *übereinstimmende* Falschbezeichnung der Parteien ist unschädlich (*falsa demonstratio non nocet*).

Exkurs: *Ausschnitt aus den Entscheidungsgründen:* „Aus der Feststellung folgt vielmehr, dass beide Parteien über Walfischfleisch abschließen wollten, dass sie sich aber bei der Erklärung ihres Vertragswillens irrtümlich der diesem Willen nicht entsprechenden Bezeichnung Haakjöringsköd bedient haben. Das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis ist dabei ebenso zu beurteilen, wie wenn sie sich der ihrem Willen entsprechenden Bezeichnung Walfischfleisch bedient hätten.“

C. Ergebnis

K kann von V Lieferung von 1 t Walfischfleisch gegen Zahlung von € 3000.- aus § 433 Abs. 1 BGB verlangen.